Geschäftsordnung

des

Kreisverband Fußball Mittelsachsen e.V.

Gültig ab 26.10.2022

Teil A:

Geschäftsordnung zu Verbandstagen

§ 1

Einberufung, Einladung, Stimmrecht, Anträge

Die Einberufung des Verbandstages, Einladung, Stimmrecht und Anträge an den Verbandstag sind in der Satzung des KVF geregelt. Der Einladung sind die Tagesordnung, die Beschluss- und Beratungsmaterialien in schriftlicher Form beizufügen.

§ 2

Delegiertenmeldung

Die Mitgliedsvereine melden ihre Delegierten namentlich und mit genauer Anschrift vier Wochen vor Beginn des Verbandstages schriftlich an die Geschäftsstelle des KVF.

§ 3

Delegiertenkarte

Die Teilnehmer haben sich mittels ausgefüllter Delegiertenkarte bei der Einlasskontrolle auszuweisen. Die Eintragung in die Anwesenheitsliste ist erforderlich.

§ 4

Leitung des Verbandstages

(1) Die Leitung des Verbandstages erfolgt durch den Präsidenten oder einen vom ihm zu bestimmenden Vorstandsmitglied.
(2) Dem Leiter des Verbandstages stehen zur Aufrechterhaltung der Ordnung alle erforderlichen Befugnisse zu. Er kann Unterbrechungen des Verbandstages anordnen.
(3) Wird durch einen Teilnehmer der sportliche Anstand verletzt, ist das durch den Leiter des Verbandstages zu rügen. Erforderlichenfalls ist ein Ordnungsruf zu erteilen.
Fügt sich ein Teilnehmer dennoch nicht den Regeln des Anstandes, so kann er vom Leiter des Verbandstages vom weiteren Verlauf ausgeschlossen werden. Im Übrigen kann eine Sanktionierung des Fehlverhaltens nach den Vorschriften der RVO erfolgen. Gehen Störungen von Zuschauern aus, können auch diese vom Verbandstag nach vorheriger Ermahnung durch den Versammlungsleiter ausgeschlossen werden.

§ 5

Teilnahme der Öffentlichkeit

Verbandstage des KFV sind öffentlich. Der Leiter des Verbandstages kann jedoch für bestimmte Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit ausschließen.

§ 6

Reden

(1) Jeder stimmberechtigte Teilnehmer am Verbandstag kann sich an der Aussprache beteiligen.
(2) Zu jedem Tagesordnungspunkt kann eine Rednerliste aufgestellt werden, die von einem Beauftragten des Versammlungsleiters geführt wird. Die Eintragung in die Rednerliste erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
(3) Der Leiter des Verbandstages erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(4) Die Redezeit kann durch Beschluss des Verbandstages beschränkt werden. Rednern, die nicht zur Sache sprechen oder sich vom Gegenstand der Aussprache in ihren Ausführungen entfernen, kann nach Abmahnung des Versammlungsleiters das Wort entzogen werden.
(5) Antragstellern und Berichterstattern ist Gelegenheit zu einem Schlusswort in ihrer Angelegenheit zu geben.
(6) Anträge auf Schluss der Aussprache sind zulässig und können nur von stimmberechtigten Delegierten gestellt werden. Nach vorheriger Bekanntgabe der noch vorgemerkten Redner sind eine sofortige Abstimmung und ein Mehrheitsbeschluss erforderlich. Wird der Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen, ist nur noch einem Redner für und einem gegen den gestellten Antrag das Wort zu erteilen.

§ 7

Antragstellung

(1) Die Antragstellung an den Verbandstag ist in der Satzung des KVF geregelt.
(2) Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, sind so zur Abstimmung zu bringen, dass über den weitest gehenden Antrag zuerst abgestimmt wird. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung zu verlesen.
(3) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Im Übrigen richten sich die Abstimmungsregelungen nach den Vorschriften der Satzung des KVF.
(4) Bei Entscheidungen mittels Stimmzettel hat der Vorgang unter Leitung eines mindestens dreiköpfigen Wahlprüfungsausschusses zu erfolgen, der aus den Reihen der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten gebildet wird.
(5) Zur Annahme eines Antrages genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8

Wahlen

(1) Vor jeder Wahl ist ein Wahlprüfungsausschuss zu wählen, der sich aus mindestens drei Teilnehmern zusammensetzt. Der Wahlprüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Ausschusses.
(2) Wahlen werden offen (mit Stimmkarte) oder geheim (mit Stimmzettel) durchgeführt.
(3) Der Wahlmodus bestimmt sich im Übrigen nach den Regelungen der Satzung des KVF.
(4) Bei geheimen Wahlen, bei denen nur ein Kandidat zur Wahl steht, gelten nur die Stimmen, die mit "ja" oder dem Namen des Kandidaten oder mit "nein" abgegebenen Stimmen als gültige Stimmen.
(5) Nach der Feststellung des gültigen Wahlergebnisses durch den Wahlprüfungsausschuss ist das Wahlergebnis bekannt zu geben.
(6) Wahlen können bis zum vorletzten Punkt der Tagesordnung des Verbandstages angefochten werden, wenn eine Verletzung der Satzung oder Geschäftsordnung nachgewiesen werden kann.

§ 9

Berichterstattung an den Verbandstag

Dem ordentlichen Verbandstag sollen die Berichte der Ausschüsse, der Rechtsorgane, der Kassenprüfer und der Finanzplan schriftlich vorliegen und den Delegierten übergeben werden. Mit der Einladung sollen den Delegierten die Änderungsvorschläge zur Satzung und zu den Ordnungen, sowie die Wahlvorschläge übersandt werden. Der Präsident ist verpflichtet, auf dem Verbandstag seinen Bericht mündlich vorzutragen.

§ 10

Außerordentlicher Verbandstag

Für die Durchführung des außerordentlichen Verbandstages gilt Teil A der Geschäftsordnung analog.

Teil B:

Geschäftsordnung zu Tagungen und Sitzungen

§ 11

Einberufung, Einladungen

(1) Der Vorstand und die Ausschüsse des KVF bestimmen die Art und Weise der Einberufung ihrer Tagungen und Sitzungen selbst.
(2) Einladungen zu Tagungen und Sitzungen können über alle Benachrichtigungswege entsprechend der Regelung der Satzung des KVF erfolgen und sollen fünf Tage vor dem Termin den Mitgliedern zugehen. In Ausnahmefällen können kurzfristig mündliche Einladungen ergehen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Tagungsmaterialien sind den Teilnehmern rechtzeitig zu übersenden, damit sie sich mit diesen vorher beschäftigen können.
(3) Anträge, die zu einer Beschlussfassung führen sollen, sind in Textform zu stellen und werden mit der Einladung zugestellt.
(4) Zu Vorstandssitzungen nehmen die in der Satzung des KVF bezeichneten Personen oder in deren Verhinderungsfall der jeweils berufene oder satzungsgemäß bestimmte Stellvertreter teil.

§ 12

Leitung von Tagungen und Sitzungen

(1) Die Leitung von Tagungen und Sitzungen des Vorstandes erfolgt durch den Präsidenten und in dessen Abwesenheit durch einen von ihm zu bestimmenden Vorstandsmitglied.
(2) Die Leitung von Sitzungen der übrigen Verbandsorgane erfolgt durch den jeweiligen Vorsitzenden der Ausschüsse, in deren Abwesenheit durch den Stellvertreter.
(3) Zur weiteren Verfahrensweise gelten die §§ 4 und 6 des Teiles A dieser Ordnung entsprechend.

§ 13

Anträge

(1) Anträge haben die Unterschrift des Einreichenden zu tragen. Sie dürfen nicht gegen die Satzung und die erlassenen Ordnungen verstoßen. Der zuständige Instanzenweg ist dabei einzuhalten.
(2) Anträge zur Vorstandsitzung sind spätestens bis fünf Tage vor der Sitzung an die Geschäftsstelle des KVF in Textform einzureichen. Im Übrigen gilt § 19 Ziffer 3 der KVF-Satzung.

§ 14

Umlaufbeschlüsse

(1) Im Einzelfall kann durch den Präsidenten angeordnet werden, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren über das elektronische DFBnet-Postfach erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen der Satzung des KVF Mittelsachsen bzw. dieser Geschäftsordnung über die Beschlussfassung des Vorstandes.
(2) Die Vorlage des Beschlussentwurfes erfolgt durch den Geschäftsführer.
(3) Die Frist zur Beschlussfassung legt der Präsident im Einzelfall fest, sie muss mindestens fünf Tage ab Zugang des Beschlussentwurfes betragen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren über das elektronische DFBnet-Postfach widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies nicht als Zustimmung und das Umlaufverfahren ist gescheitert.
(4) Über das Ergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Geschäftsführer ein Protokoll zu fertigen.
(5) Die Absätze (1) bis (4) sind auch auf die Beschlussfassung in den Ausschüssen anwendbar.

Teil C:
Protokolle, Schlussbestimmung

§ 15

Protokolle

(1) Über den Verbandstag, Tagungen und Beratungen des Vorstandes und aller Ausschüsse ist ein Protokoll zu führen. Aus ihm müssen Datum, Namen der Teilnehmer, Gegenstand in der Reihenfolge der Behandlung und Beschlüsse im Wortlaut hervorgehen.
(2) Das Protokoll ist vom Leiter der Beratung und im Falle der Personenverschiedenheit vom Protokollführer zu unterschreiben und in der nächsten Beratung des betreffenden Organs zur Bestätigung vorzulegen.
(3) Die Protokolle und Anlagen dazu sind über einen Zeitraum von mindestens zwei Wahlperioden aufzubewahren.

§ 16

Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 26.10.2022 in Kraft.